

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.162.830

Wien, 18.4.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichteten schriftlichen parlamentarischen **Anfragen Nr. 14312/J (Vorarlberg), Nr. 14313/J (Tirol), Nr. 14314/J (Burgenland), Nr. 14315/J (Kärnten), Nr. 14316/J (Oberösterreich), Nr. 14317/J (Niederösterreich), Nr. 14318/J (Salzburg), Nr. 14319/J (Wien), Nr. 14320/J (Steiermark)** des Abgeordneten Mag. Christian Ragger **betreffend Betreuungsskandale im Bereich Pflege in den Bundesländern** wie folgt:

Fragen 1 und 2 sowie 4 bis 8:

- *Wie viele Hinweise auf Betreuungsskandale bzw. Beschwerden im Pflegebereich, die die Unterbringung, Verpflegung, (Wucher-)Kosten, Betreuungsleistung und Medikation betreffen, wurden für das Bundesland Vorarlberg, Tirol, Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Niederösterreich, Salzburg, Wien, Steiermark im Zeitraum 2013 bis 2023 festgehalten?*
- *Wie erfolgt hier die Dokumentation?*
- *Wie gliedern sich diese Hinweise nach Jahr und Art der Beanstandung auf?*
- *Wie viele dieser Hinweise erhärteten sich?*
- *Wie oft kam es bei diesen zu welchen rechtlichen Übertretungen?*
- *Wie wurde mit den einzelnen Betreuungsskandalen bzw. Beschwerden im Einzelnen umgegangen und welche Lösungen wurden im jeweiligen Fall gefunden bzw. welche Konsequenzen ergaben sich?*

- *Welche Maßnahmen wurden und werden von welcher öffentlichen Stelle zur Prävention, Bekämpfung, Aufklärung und Wiedergutmachung für Pflegeskandale im Bundesland Vorarlberg, Tirol, Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Niederösterreich, Salzburg, Wien, Steiermark eingeleitet?*

Eingangs darf ich meine Annahme festhalten, dass dieser Anfrage derselbe bedauerliche Anlassfall wie jener zur parlamentarischen Anfrage Nr. 14286/J betreffend Streit um Betreuung einer 96-Jährigen zugrunde zu liegen scheint. Es fällt jedoch auf, dass es sich in der gegenständlichen Anfrage um eine stationäre Einrichtung in der oberösterreichischen Gemeinde St. Lorenz handelt, währenddessen in der parlamentarischen Anfrage Nr. 14286/J von einer derartigen Einrichtung in der oberösterreichischen Gemeinde Zell am Moos die Rede ist.

Angesichts meiner Annahme deckt sich meine Anfragebeantwortung teilweise mit jener zur parlamentarischen Anfrage Nr. 14286/J.

Meine Zuständigkeit als Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beruht grundsätzlich auf dem Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) und dem Bundesministeriengesetz (BMG) und daraus abgeleitet im Bereich der Pflege (weitestgehend) auf den Geldleistungen.

Es sei mir deshalb gestattet darauf hinzuweisen, dass die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes von Heimen für Personen, die wohl ständiger Pflege, aber bloß fallweiser ärztlicher Betreuung bedürfen, wobei es sich um eine Sachleistung handelt, gemäß Art. 15 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in die Kompetenz der Länder fällt. Somit obliegt mir als Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die Beantwortung dieser Fragen nicht.

Unabhängig davon hat für mich die rasche Behebung behaupteter und tatsächlicher Pflegemissstände selbstverständlich eine hohe Priorität. Ich plane, dieses Thema in eine der nächsten Konferenzen der Landessozialrät:innen einzubringen, um hier die weitere Vorgehensweise und zu setzenden Maßnahmen zu erörtern.

In Berücksichtigung der Rechtslage existiert eine Verpflichtung der Länder zur Einmeldung von Daten im Langzeitpflegebereich gegenüber dem Sozialministerium derzeit ausschließlich auf Basis des § 5 Abs. 4 Pflegefondsgesetz (PFG) und der darauf vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erlassenen Pflegedienstleistungsstatistik-Verordnung 2012 (PDStV 2012). Diese Verordnung regelt den Umfang und die Art der von den Ländern an die Bundesanstalt Statistik Österreich zu übermittelnden Daten zur

Einrichtung und Führung einer Pflegedienstleistungsdatenbank zum Zweck der Erstellung von Pflegedienstleistungsstatistiken und von weiterführenden statistischen Auswertungen.

Von meinem Ministerium wurden in der Vergangenheit eine Reihe an Qualitätssicherungsmaßnahmen im Rahmen der rechtlichen Gegebenheiten, die stationäre Einrichtungen betreffen, initiiert. So sei beispielsweise auf die Novelle des Pflegefondsgesetzes, BGBl. I Nr. 22/2017, hingewiesen. In § 3a Abs. 4 PFG fand insbesondere eine Regelung Eingang, wonach im Rahmen der Personalplanung für stationäre Einrichtungen dafür Sorge zu tragen ist, dass während der Nachtstunden zumindest ein:e Mitarbeiter:in anwesend oder im Rahmen einer Rufbereitschaft verfügbar ist, der bzw. die über eine Berufsausbildung der Pflegefachassistenz oder des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege im Sinne des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes verfügt. In § 3a Abs. 7 PFG erfolgte die Festlegung, dass die Länder darauf hinzuwirken haben, dass die stationären Einrichtungen über Qualitätssicherungssysteme verfügen, deren Anteil im Jahr 2021 einen Zielwert von mindestens 50% erreicht.

Frage 3:

- *Wer ist für die Prüfung dieser Vorwürfe verantwortlich?*

Grundsätzlich finden sich die Regelungen zur Aufsicht und Kontrolle in den landesgesetzlichen Regelungen und den darauf beruhenden Verordnungen, wobei sich deren Ausgestaltung länderspezifisch höchst unterschiedlich darstellt.

Im Übrigen obliegt den zuständigen ermittelnden Behörden bzw. den unabhängigen Gerichten – wie in jedem anderen Fall, dem gleichgelagerte Vorwürfe zugrundeliegen – die Verfolgung derartiger Vorwürfe.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

